

Corona: Empfehlungen zum Schutz von Einsatzkräften in Hilfeleistungsunternehmen

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf die Sicherheit und Gesundheit der Tätigkeiten von Einsatzkräften in Hilfeleistungsorganisationen und der Feuerwehr aus. Um die Einsatzfähigkeit unter den Anforderungen der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten, werden zunehmend Fortbildungen und Prüfungen zurückgestellt. Das ist auch aus Sicht der Unfallkasse Berlin unter bestimmten Voraussetzungen und für einen kurzen Zeitraum vertretbar. Dennoch: Alle Maßnahmen müssen so umgesetzt werden, dass Einsatzkräfte sicher und gesund arbeiten können.

Nachfolgend finden Sie in Ergänzung zu den allgemeinen Informationen der DGUV (www.unfallkasse-berlin.de, Webcode: ukb293) sowie dem Informationsschreiben des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021430) Hilfestellungen zu Prüffristen und Empfehlungen, die die Eignung von Einsatzkräften, das regelmäßige Prüfen der Ausrüstungen und das Unterweisen/Fortbilden betreffen. Empfehlungen der Unfallkasse Berlin aus diesem Informationsblatt sind den allgemeinen Empfehlungen der DGUV vorzuziehen.

Gültigkeit der Empfehlungen: Die Empfehlungen gelten für den Zeitraum, in dem betriebliche Arbeitsabläufe und die Verfügbarkeit von Fortbildungs- und (Prüf-)Dienstleistungen durch die allgemeinen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus eingeschränkt sind, längstens bis zum 30. Juni 2020.

Hinweise für Führungskräfte

- Als Führungskraft haben Sie eine besondere Verantwortung, sowohl bei der Personal- als auch bei der Materialauswahl

Führungskräfte aller Ebenen sollten sich von den nachfolgenden Fragestellungen leiten lassen:

- Ist die Tätigkeit bzw. der Einsatz unbedingt notwendig und unabweisbar?
- Sind die ausgewählten Einsatzkräfte und die ausgewählten Materialien geeignet, um die Aufgabe zu erledigen?

Bitte gehen Sie mit den getroffenen Ausnahmeregelungen sorgsam um. Vermeiden Sie (Selbst-)Überlastung und Selbstüberschätzung. Beobachten Sie das Einsatzgeschehen genau. Stellen Sie sicher, dass gesundheitliche Einschränkungen aller Einsatzkräfte umgehend an die verantwortliche Führungskraft gemeldet werden.

Eignung von Einsatzkräften

Einsatzkräfte dürfen auch weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Führen von Fahrzeugen

Die Eignungsuntersuchung nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) liegt nicht im Regelungsbereich der Unternehmen oder Unfallversicherungsträger. Das muss bei Bedarf mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Das Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum bedingt immer eine Eigengefährdung und eine Gefährdung Dritter. Daher muss jede Führungskraft regelmäßig prüfen, wann eine Person nicht mehr geeignet wirkt, Fahrzeuge zu führen. Dazu können Sie die formellen Voraussetzungen (z. B. Führerschein vorhanden, Pausenzeiten eingehalten) und auch die personenbezogenen Voraussetzungen prüfen (z. B. durch ein kurzes Gespräch: ist die Person übermüdet, wirkt sie abwesend, redet sie wirr).

Ebenso ist das Fahrzeug auf offensichtliche Mängel regelmäßig zu prüfen (Sichtkontrolle).

Tragen von Atemschutz

Atemschutzgeräte werden nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und der Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand) in Gruppen eingeteilt.

Angebotsvorsorge bei FFP2- und FFP3-Masken

- In der Regel werden bei Infektionskrankheiten FFP2- und FFP3-Masken eingesetzt.
- Dabei handelt es sich um Atemschutzgeräte der Gruppe 1.
- Bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern, ist eine Angebotsvorsorge nach Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erforderlich.

Pflichtvorsorge und Eignungsuntersuchung

Pflichtvorsorge und Eignungsuntersuchung sind nach § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit ArbMedVV und UVV Feuerwehren (§ 6 DGUV Vorschrift 49) erforderlich bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern. Seitens der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist es bei bestehender gültiger Eignung nach G26 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt jetzt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021430 (S. 4; 3.4.2)). Das Fachbereichsschreiben ist für die Hilfeleistungsorganisationen sinngemäß anzuwenden.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Einsatzkräften für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen (vgl. 3.2.5 FBFHB-016, Stand: 22.04.2020). Für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Berlin gilt: Eine durchlebte Covid-19-Infektion mit akuter respiratorischer Erkrankung (ARE) ist ein konkreter Anhaltspunkt für Zweifel an der fortbestehenden Eignung und macht eine erneute Eignungsuntersuchung notwendig.

Atemschutzgeräte der Gruppe 1:

Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar

- Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2; partikelfiltrierende Halbmasken, FFP 1, FFP 2 oder FFP 3 (Herstellerangaben beachten); gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte, Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen

Atemschutzgeräte der Gruppe 2:

Gerätegewicht zwischen 3 und 5 kg oder Atemwiderstand über 5 mbar

- Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfiltern der Partikelfilterklasse P3, Filtergeräte mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen; Regenerationsgeräte unter 5 kg; Frischluft-Saugschlauchgeräte; Strahlerschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- oder Filtergeräten; Leichtgeräte

Atemschutzgeräte der Gruppe 3:

Gerätegewicht über 5 kg

- Beispiele: Frei tragbare Isoliergeräte, wie Behältergeräte mit Druckluft; Regenerationsgeräte über 5 kg

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist kein Atemschutz. Er verringert in erster Linie, dass (potenziell infektiöse) Speichel-/Schleimtröpfchen des Trägers in die Umgebung gelangen. Da der MNS nicht dicht anliegt, schützt er nicht ausreichend vor einer luftgetragenen Infektion. Mund und Nase des Trägers können allerdings durch die Maske vor Berührungen durch kontaminierte Hände geschützt werden.

Regelmäßige Prüfungen

Erhalten Sie so lange wie möglich die üblichen Prüfzyklen aufrecht. Je länger sie jetzt Geräte „richtig“ prüfen, umso länger sind diese später sicher verwendbar. Denken Sie eventuell darüber nach, in kürzeren Zyklen zu prüfen, um (Zeit-)Reserven zu schaffen. Benutzen Sie vorhandene persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß und halten Sie Hygieneanweisungen ein. Die Empfehlungen beziehen sich auf wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln, die aus ursächlichen Gründen der Coronavirus-Pandemie nicht durchgeführt werden können.

Gefährdungsbeurteilung

Während der Ausnahmesituation kann auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ggf. die Verschiebung von Prüfungen vorgenommen werden, sofern die sichere Verwendung der Arbeitsmittel gewährleistet ist. Inhaltliche Aspekte der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung sowie von dieser Ausnahme ausgeschlossene Arbeits- und Betriebsmittel können dem Informationsschreiben der DGUV (www.unfallkasse-berlin.de, Webcode: ukb293) und dem Informationsschreiben des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021430 (S. 5, 3.2.6)) entnommen werden. Eine frei editierbare Arbeitshilfe zur anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung steht Ihnen auf der Internetseite der Unfallkasse Berlin zu Verfügung: www.unfallkasse-berlin.de, Webcode: ukb57.

Unterweisungen/Fortbildungen

Notwendige Fortbildungen sollen aufgrund des Kontaktverbots mittels E-Learning oder Online-Tutorials durchgeführt werden. Die Präsenzunterweisungen sind auf die derzeit unmittelbar notwendigen Arbeitsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen zu beschränken.

Nutzen Sie folgende Hinweise:

- Zeigen Sie den Einsatzkräften die bestimmungsgemäße Verwendung der Arbeitsmittel und persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen einer Kurzunterweisung (1:1-Unterweisung,

Abstände einhalten). Informationen zu Sicherheitskurzgesprächen erhalten Sie u.a. bei der Berufsgenossenschaft für Rohstoffe und chemische Industrie (BGRCl):

www.bgrci.de/praevention > Praxishilfen > Unterweisung > Sicherheitskurzgespräch

- Korrigieren Sie unsachgemäße Anwendung unverzüglich im Rahmen des Führungsvorgangs.
- Besprechen Sie die Einzelheiten des letzten Einsatzes mit Ihrem Team auf dem Rückweg.

Einsatzfähigkeit beim Tauchen

Wenn die Pflichtanzahl bzw. -stunden zum Erhalt der Einsatzfähigkeit bei Tauchern nach DGUV Regel 105-002 situationsbedingt nicht eingehalten werden können, ist vor jedem Einsatz erneut abzuwägen, ob die Person einsatzfähig ist. Diese situationsbedingte individuelle Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Pflichtanzahl bzw. -stunden sind zeitnahe nachzuholen. Des Weiteren ist die Erkrankung mit COVID-19 eine Erkrankung, die eine erneute Tauchtauglichkeitsuntersuchung notwendig macht. Ein Tauchen nach der COVID-19-Erkrankung ist mittels der vereinfachten Form der Erklärung des Gesundheitszustandes nicht zulässig.

Weiterführende Links

- Robert-Koch-Institut: www.rki.de/covid-19
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): www.baua.de/coronavirus
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): www.dguv.de/de/corona/

Alle Informationen dieses Informations-Blattes finden Sie auch auf der Internetseite der Unfallkasse Berlin:

- www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz > Hilfeleistungsunternehmen; Feuerwehr
- www.unfallkasse-berlin.de/corona

Anhang

- Arbeitshilfe: Pandemiebedingte Fristverlängerung von Arbeitsmitteln als Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung
- Die Arbeitshilfe (beschreibbares Dokument) können Sie online herunterladen unter: www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz > Hilfeleistungsunternehmen; Feuerwehr

Arbeitshilfe zur pandemiebedingten Fristverlängerung von Arbeitsmitteln als Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung

Diese Checkliste ist ein Muster. Sie darf frei editiert und muss an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die **Ausnahme gilt unter anderem nicht** für Prüfungen von Fahrzeugen nach § 29 StVZO, überwachungsbedürftige Anlagen und Medizinprodukte. **Weiterhin fristgerecht geprüft werden sollen** z. B. Atemschutz- und Tauchgeräte, Chemikalienschutzanzüge, PSA gegen Absturz sowie Sprungrettungsgeräte.

1. Welches Arbeitsmittel wird betrachtet

2. Gründe für die Fristverlängerung

(schriftliche Nachweise, wie z. B. Telefonvermerke, E-Mails oder Briefe, sind beizufügen)

- Keine befähigte Person verfügbar.
- Für die Prüfung notwendige Prüfmittel nicht verfügbar.
- sonstiges:

3. Arbeitsmittel ist zwingend notwendig, weil:

- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig
- unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Schaden
- sonstiges:

Begründung:

4. Länge der Fristverlängerung

(maximale Fristverlängerung von 3 Monaten oder bis zum 30.06.2020 möglich)

reguläres Fristablaufdatum: ____ . ____ . 2020

verlängert bis: ____ . ____ . 2020

5. Ergänzende Maßnahmen zur sicheren Verwendung

Feststellung:

Aufgrund der Verlängerung des Prüfintervalls bei der Verwendung des Arbeitsmittels sind nach fachkundiger Einschätzung keine Mängel zu erwarten, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

Ort / Datum

Unterschrift Unternehmer /
zuständige Führungskraft

Unterschrift
Personalrat / Betriebsrat
(wenn vorhanden)